

Schlachthausstrasse / Kaltbrunner AG / Spezielle Vorschriften1.    Geltungsbereich

- 1.1    Die Vorschriften gelten für den im Auflageplan im Mst. 1:500 gefärbten und strichpunktiert umrandeten Bereich. Es betrifft dies die Parzelle GB Nr. 1809.
- 1.2    Soweit die nachstehenden Vorschriften keine andere Regelung enthalten, findet die Bauordnung der Einwohnergemeinde Grenchen Anwendung.

2.    Nutzungsvorschriften

- 2.1    Die unter Ziffer 1.1 genannten Grundstücke befinden sich nach gültigem Zonenplan in der Wohnzone 2 G (AZ = 0,5).
- 2.2    Gemäss speziellem Bebauungsplan darf der bestehende Betrieb im eingetragenen Ausmasse erweitert werden.
- 2.3    Die Erstellung der Anlage kann in einzelnen Etappen erfolgen.

3.    Bauvorschriften

Lage (Grenzabstände), horizontale und vertikale Abmessungen des eingeschossigen Erweiterungsbaues sind im speziellen Bebauungsplan (1:500) festgelegt.

Diese Masse sind als maximal zulässiges Bauvolumen für den Endausbau verbindlich. Ein Unterschreiten derselben ist jedoch zulässig.

4.    Verkehrsvorschriften

Mit Hinblick auf allfälligen späteren Ausbau des Garnbuchiweges (Erschliessung des hinterliegenden Quartieres), drängt sich folgende Verkehrsordnung auf:

- 4.1    Die Parkplätze sind im Rechtsverkehr zu benützen. Zur Kehrtwendung soll der Platz nördlich des Hauses Nr. 58 benützt bzw. entsprechend hergerichtet werden (wie im Plan schon vorgesehen).
- 4.2    Im Falle der Erstellung eines Trottoires in späterem Zeitpunkt, hat der dannzumalige Eigentümer zu einer neuen (bezüglich Fussgänger verbesserten) Lösung für die Parkplätze Hand zu bieten.

5. Weitere Vorschriften

- 5.1 Der Bauherr ist verpflichtet, zum Schutze der Umgebung des Betriebes, vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angepasst sind.
- 5.2 Die Fabrikationsräume und Anlagen sind so einzurichten, dass die Anwohner nicht durch Gerüche, Gase oder Erschütterungen belästigt werden.
- 5.3 Die Parkplatzzahl wird laufend auf die Belegung überprüft. Falls es sich aufdrängt, kann die Baubehörde jederzeit zusätzliche Autoabstellplätze verlangen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Für die Erteilung der Baubewilligung findet das Baugesuchsverfahren gemäss Bauordnung der Stadt Grenchen Anwendung.
- 6.2 Diesen Vorschriften erwächst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Rechtskraft.
- 6.3 Der Auflageplan Nr. 070178 datiert vom 29.6.1978 (Mst. 1:500) bildet integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.

- - - - -